

1.6 Betrugsbekämpfung – Maßnahmen gegen Sozialbetrug

Mit 1.1.2016 ist das neue Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) in Kraft getreten. Das Gesetz regelt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei Verdacht auf Sozialbetrug zwischen Sicherheitsbehörden, Abgabenbehörden des Bundes, der Bauarbeiterurlaubskasse, der Gewerbebehörde, dem Arbeitsinspektorat und dem AMS.

Mit diesem Gesetz sind auch Verpflichtungen verbunden, die jeden Auftraggeber treffen können. Lesen Sie bitte unter *Pkt 2.5.5*.

1.7 Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht

Im Zuge der Steuerreform 2015/16 wurden die Bestimmungen, wie Barumsätze ab 1.1.2016 bzw ab 1.1.2017 aufzuzeichnen sind, geändert.

Weiters wurde beschlossen, dass ab 1.1.2016 über alle Barumsätze seitens des Leistungserbringers Belege auszustellen sind.

Wie man im täglichen Leben beobachten kann, nehmen viele Unternehmer diese Verpflichtungen (noch) nicht ganz ernst. Auch wenn die Finanz sich bis Mitte des Jahres 2017 tolerant zeigte, ändert das nichts daran, dass es sich um gesetzliche Verpflichtungen handelt, deren Nichteinhaltung mit erheblichen Sanktionen verbunden ist. Details lesen Sie bitte unter *Pkt 2.5.4*.

1.8 Steuerbefreiung für Aushilfskräfte

Für die Jahre 2017 bis 2019 gibt es eine Einkommensteuerbefreiung für bestimmte Aushilfskräfte. Damit soll es Betrieben – vor allem in der Gastronomie – erleichtert werden, außergewöhnliche Arbeitsspitzen abzudecken oder den Ausfall einer Arbeitskraft zu kompensieren.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind:

- Die Aushilfskraft darf nicht bereits beim Arbeitgeber beschäftigt sein.
- Die Aushilfskraft übt bereits eine vollversicherungspflichtige Tätigkeit aus.
- Das Entgelt für die Aushilfe übersteigt nicht die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (€ 425,70 für 2017 bzw voraussichtlich € 438,05 für 2018).
- Die Aushilfskraft ist nicht mehr als 18 Tage im Jahr als solche tätig.
- Der Arbeitgeber beschäftigt an nicht mehr als 18 Tagen im Jahr steuerfreie Aushilfskräfte.
- Die Aushilfskraft soll einen zeitlich begrenzten, zusätzlichen Arbeitsanfall abdecken, der den regulären Betriebsablauf überschreitet.

Dass die obigen Voraussetzungen von Seite des Arbeitnehmers vorliegen, muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bestätigen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Arbeitnehmer falsche Angaben gemacht hat, muss dieser die (Lohn)Steuer im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung nachzahlen.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, bleiben die Einkünfte aus der Aushilfstätigkeit für den Dienstnehmer steuerfrei und entfällt für den Dienstgeber die Verpflichtung zur Entrichtung von Lohnnebenkosten. Dennoch ist die Aushilfskraft bei der zuständigen Gebietskrankenkasse anzumelden und auch ein Lohnzettel (L16) für Kontrollzwecke zu übermitteln.

1.9 Beschäftigungsbonus

Anstelle einer allgemeinen Senkung von Lohnnebenkosten mit dem Ziel, den Faktor Arbeit billiger zu machen, hat man sich für eine temporäre Förderung zusätzlicher Beschäftigung entschieden. Wer in seinem Unternehmen zusätzliche Mitarbeiter beschäftigt, soll drei Jahre lang 50% der Lohnnebenkosten ersetzt bekommen. Seit 1. Juli 2017 kann dieser Bonus beantragt werden und soll Unternehmer belohnen, die zusätzliche Arbeitskräfte in ihrem Betrieb beschäftigen.

Kap 2 Tipps für alle Steuerpflichtigen

2.1 „Glättung“ und Splittung des Einkommens

Das österreichische Einkommensteuersystem ist ein periodenbezogenes, progressives Individual-Besteuerungssystem.

Periodenbezogen heißt, dass der Erfolg (die Einkünfte) einer Periode (zwölf Monate) Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer bzw deren spezielle Erhebungsformen (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer bzw Immobilienertragsteuer) ist. Die Periode ist in der Regel das Kalenderjahr, wobei bestimmte Unternehmer die Möglichkeit haben, ihre unternehmerischen Einkünfte nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr zu ermitteln. In diesem Fall ist der Gewinn jeweils dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Progressiv heißt, dass die Steuer nicht linear zum Einkommen anwächst, sondern mit höherem Einkommen auch der Steuersatz steigt.

Die Einkommensteuer wird für Einkommen seit dem Jahr 2016 nach folgender Formel berechnet:

Tarifsteuer in Prozenten			
Für die ersten	€	11.000,--	0%
für die nächsten	€	7.000,--	25%
für die nächsten	€	13.000,--	35%
für die nächsten	€	29.000,--	42%
für die nächsten	€	30.000,--	48%
für die nächsten	€	910.000,--	50%
für alle Beträge über €		1.000.000,--	55%

Die sich so ergebende Steuer wird noch – wenn die Voraussetzungen dafür bestehen – um folgende Absetzbeträge gemindert: den Alleinverdienerabsetzbetrag (mit einem Kind € 494,--, mit zwei Kindern € 669,--, wobei sich der Absetzbetrag für jedes weitere Kind um € 220,-- erhöht), den Alleinerzieherabsetzbetrag (entspricht dem Alleinverdienerabsetzbetrag ab dem ersten Kind), einen allfäll-

2.2.5 Spenden

Spenden an begünstigte Institutionen können in Höhe von bis zu 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte entweder als Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abgesetzt werden, wobei die 10%-Grenze für die Summe der in einem Jahr als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe geleisteten Spenden zu verstehen ist. Begünstigte Institutionen sind einerseits im Gesetz bestimmte, wie

- Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste;
- bundes- oder landesgesetzlich eingerichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind;
- die Österreichische Akademie der Wissenschaften;
- die Österreichische Nationalbibliothek;
- öffentlich-rechtliche Museen;
- das Bundesdenkmalamt;
- die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände

und andererseits bestimmte Institutionen, die

- sich mit Forschung und Lehre beschäftigen;
- mildtätige Zwecke verfolgen;
- sich in der Entwicklungshilfe engagieren;
- Katastrophenhilfe leisten bzw
- sich für den Umweltschutz und Tierschutz einsetzen

und die nach einer entsprechenden Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer in der beim Finanzamt geführten Liste der begünstigten Spendenempfänger aufscheinen. Diese Liste ist im Internet unter der Adresse <https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden> abrufbar.

Seit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 sind hinsichtlich der im Gesetz genannten begünstigten Spendenempfänger auch Institutionen mit Sitz in einem EU-Staat bzw in einem Staat, mit dem umfassende Amtshilfeabkommen bestehen, abzugsfähig, wenn diese einen entsprechenden Österreichbezug haben.

Bisher wurden Kirchenbeiträge, Spenden und freiwillige Weiterversicherungen bzw der Nachkauf von Versicherungszeiten (in der gesetzlichen Sozialversicherung und bei Selbständigenkammern) nur auf Antrag in der Steuererklärung berücksichtigt. Ab dem Veranlagungsjahr 2017 werden diese Sonderausgaben nur noch berücksichtigt, wenn diese dem Finanzamt von der empfangenden Stelle (Kirche, Spendenorganisation, Sozialversicherung bzw Selbständigenkammer) gemeldet werden. Damit die empfangende Organisation diese Meldung vornehmen kann, müssen Sie bei Überweisungen Ihren Namen (wie im Melderegister eingetragen) und Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Die empfangende Organisation meldet dann unter Verwendung des „verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichens für Steuern und Abgaben“ (kurz vbPK SA) die Zahlung an das Finanzamt, die dann Ihrem elektronischen Steuerakt zugeordnet wird. Bei der Veranlagung werden dann die gemeldeten Daten als Sonderausgaben berücksichtigt.



TIPP

Wenn Sie spenden wollen, vergewissern Sie sich vorher, dass der Spendenempfänger auch eine „begünstigte Institution“ ist; das sichert einerseits die steuerliche Abzugsfähigkeit und gibt Ihnen andererseits eine bestimmte Gewissheit, dass Ihre Spende auch zweckgemäß verwendet wird, da dies von der Finanz und einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert wird.

Heben Sie weiters alle Spendenbelege auf und prüfen Sie bei der Veranlagung dann, ob die Empfänger auch alle Spenden gemeldet haben. Sollte dies nicht der Fall sein, dann bitten Sie die Institution, die Meldung vorzunehmen bzw zu berichtigen.

Sie können auch jederzeit durch Einsicht in Ihren elektronischen Steuerakt prüfen, ob die Spendenempfänger Ihre Spende richtig gemeldet haben.

2.5.3 „Kapitalabflussmeldegesetz“

Banken, Zahlungsinstitute und die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur haben Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000,-- (bzw offenbar zusammengehörige Abflüsse auch von weniger als € 50.000,--) von Konten oder Depots (ausgenommen sind „Geschäftskonten von Unternehmern“ und Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhandern) natürlicher Personen ab dem 1.3.2015 zu melden. Die Meldung ist verschlüsselt an das Finanzministerium via Finanz-Online zu übermitteln. Die erste Meldung war für den Zeitraum 1.3.2015 – 31.12.2015 bis 31.10.2016 zu übermitteln. Die Meldungen für den Zeitraum 1.1.2016 – 31.12.2016 waren bis 31.1.2017 zu übermitteln, Abflüsse seit dem 1.1.2017 sind jeweils bis zum Monatsletzten des Folgemonats zu melden. Die Meldungen werden jeweils dem elektronischen Akt des Steuerpflichtigen hinzugefügt. Kapitalabflüsse sind Auszahlungen und Überweisungen von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, die Übertragung von Wertpapieren (Depots) mittels Schenkung im Inland, die Verlagerung von Wertpapieren ins Ausland und Überweisungen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.



TIPP

Wenn Sie in Ihrem privaten Bereich häufig größere Barbeträge beheben oder transferieren, dann dokumentieren Sie diese, damit Sie – wenn Sie gefragt werden – ohne langes Suchen richtige Auskünfte geben können! Überlegen Sie auch – wenn Sie häufig größere Beträge zwischen Ihren Geschäftskonten und Ihren Privatkonten hin- und herüberweisen – die Privatkonten zu Geschäftskonten zu machen und in Ihre Buchhaltung aufzunehmen! Das kann Ihnen in Hinkunft vielleicht unangenehmes Nachfragen des Finanzamtes ersparen.

Gesicherte Registrierkassen seit 2017

Seit 1.4.2017 dürfen nur noch „gesicherte“ Registrierkassen verwendet werden bzw wurden die Pflichtangaben auf den auszuhändigenden Belegen ausgeweitet. Die „Sicherung“ besteht in einer Einrichtung, die nach einem bestimmten per Verordnung festgelegten Verfahren für jeden in der Kasse erfassten Barumsatz einen kryptographischen Signaturwert erzeugt. Diese Sicherheitseinrichtung muss der Unternehmer von einem Zertifizierungsanbieter erwerben. In der Folge muss sich der Unternehmer über FinanzOnline als Registrierkasseninhaber anmelden und erhält eine Nummer. Diese Nummer teilt man dann dem Zertifizierungsanbieter mit, der ein Sicherheitszertifikat erstellt (und die Sicherheitseinrichtung entsprechend programmiert). In der Folge meldet man dem Finanzamt den Erwerb der Signaturerstellungseinheit und wählt ein Passwort. Die Finanz vergibt einen Initialwert und die dann „gesicherte Kassa“ kann in Betrieb genommen werden. Zusätzlich zur Speicherung des Signaturwerts bei jedem erfassten Umsatz muss seit 2017 die „Registrierkasse“ einen Beleg erzeugen, auf dem neben den anderen Angaben, die bereits seit 1.1.2016 auf den Belegen über Barumsätze zu machen sind, auch der Signaturwert in maschinell lesbarer Form (QR-Code oder ähnlich) angedruckt wird.

Die Kosten für die Anschaffung bzw Umstellung der Registrierkassen muss der Unternehmer tragen. Die Anschaffungs- bzw Umstellungskosten für die Kassen bis 31.3.2017 können allerdings sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden und es kann eine Prämie in Höhe von € 200,-- pro Kassensystem bzw von € 30,-- pro Erfassungseinheit beantragt werden.

Zu beachten ist, dass für Automatenumsätze und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften (insb Vereine) Sonderregelungen bestehen.

Die Missachtung der Registrierkassenpflicht bzw der Belegerteilungspflicht stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar (Strafe bis € 5.000,--).

Kap 4 Tipps für Unternehmen

4.1 Forschungsprämie

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit eigenbetrieblicher Forschung bzw Auftragsforschung kann seit 1.1.2011 die Forschungsprämie beantragt werden. Diese beträgt für 2017 12% und ab 1.1.2018 14% der Aufwendungen bis zu einer Höhe von € 1 Mio für eigenbetriebliche Forschung bzw für Auftragsforschung.

Die Forschungsprämie führt nicht zu einer Verringerung des Gewinnes und damit mittelbar zu einer Steuerersparnis, sondern wird in voller Höhe (als Prämie) vom Finanzamt ausbezahlt. Die Forschungsprämie zählt nicht zum Gewinn.

Beachten Sie, dass bei Antragstellung ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) dem Finanzamt vorzulegen ist.

Um dem Steuerpflichtigen speziell bei mehrjährigen Forschungsprojekten erhöhte Rechtssicherheit in Bezug auf die jährlich geltend zu machende Forschungsprämie zu geben, wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, über das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Forschungsprämie in einer einem Auskunftsbeseid vergleichbaren Weise bescheidmäßig verbindlich abzusprechen (Forschungsbestätigung, ergänzt durch einen auf das jeweilige Wirtschaftsjahr bezogenen BMF-Feststellungsbescheid über die Höhe der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie, auf Antrag).

4.2 Mithilfe Ihrer studierenden Kinder im Betrieb

Denken Sie daran, dass Studenten bis zu € 10.000,- pro Jahr verdienen dürfen, ohne dass Sie die Familienbeihilfe verlieren. Wenn also bspw Ihre studierende Tochter eine Internetpräsentation Ihres Unternehmens realisiert und laufend wartet, dann können Sie dies Ihrer Tochter ohne weiteres

auch bezahlen. Bei Ihnen entsteht eine Betriebsausgabe, bei Ihrer Tochter wohl ein Einkommen, das aber in der Regel steuerfrei ist bzw nur gering besteuert wird. Beraten Sie sich diesbezüglich mit Ihrem Steuerberater, damit nicht unter Umständen unangenehme sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen entstehen.

Achtung

Achten Sie jedoch darauf, dass die Finanzbehörde bei der Beschäftigung von Familienmitgliedern stets strengere Maßstäbe ansetzt als bei der Beschäftigung von Fremden. Leistung und Gegenleistung, die Dokumentation der Leistung etc müssen daher jedenfalls fremdüblich sein.

4.3 Sozialleistungen als Betriebsausgabe

Ihre Dienstnehmer können einen jährlichen Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen von bis zu € 365,-- und zusätzlich jährliche Sachzuwendungen (zB Weihnachtsgeschenke) von bis zu € 186,-- lohnsteuerfrei erhalten. Diese freiwilligen Sozialleistungen stellen für den Arbeitgeber Betriebsausgaben dar. Im Zusammenhang mit dem Wegfall der Steuerbegünstigung für Jubiläumsgeldzahlungen können seit 2016 zusätzlich Sachzuwendungen im Zusammenhang mit Dienstnehmern oder Firmenjubiläen bis zu einem Betrag von € 186,-- steuerfrei behandelt werden.

4.4 Arbeitszimmer

Ausgaben und Aufwendungen für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer sind nur dann abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer nach dem typischen Berufsbild erforderlich ist und für diese Tätigkeit den Mittelpunkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit bildet. Bessert sich also bspw ein Angestellter sein Einkommen dadurch auf, indem er schriftstellerisch oder als EDV-

Kap 5

**Weitere Anregungen zum
Jahresende 2017
und für das Jahr 2018**

5.1 Überlegungen zur Betriebsorganisation, Unternehmensziele

Das Jahresende und insb der Jahresbeginn eignen sich hervorragend, um über allgemeine unternehmensorganisatorische Themen, mit dem Ziel einer Verbesserung bzw Vereinfachung, nachzudenken. Überlegen Sie, ob Ihre Unternehmensorganisation angemessen, straff und wirtschaftlich ist. Überlegen Sie, ob Sie Ihre Unternehmensziele erreicht haben. Wenn Sie abgewichen sind, analysieren Sie warum und stecken Sie sich neue Ziele. Dokumentieren Sie Ihre Ziele und verfolgen Sie die Erreichung regelmäßig. Stellen Sie eine Planungsrechnung (Budgetrechnung) auf und verfolgen Sie laufend die Abweichungen. Ihr Steuerberater hilft Ihnen gerne dabei. Nehmen Sie sich die Zeit für diese Kontrolle und lassen Sie sich durch den Alltagsdruck nicht zu sehr an der konzeptionellen Arbeit hindern.

5.2 Stärken, Schwächen und Position am Markt

Überlegen Sie, wie Sie am Markt positioniert sind, wo Sie besser und wo Sie schlechter sind als Ihre Konkurrenz und richten Sie die Ziele nach dem Ergebnis Ihrer Analyse aus. Suchen Sie nach Nischen, entwickeln Sie Konzepte, mit denen Sie Ihre Stärken ausbauen und Ihre Schwächen beheben können.

5.3 Outsourcing und Insourcing von Leistungen

Allenfalls kann es billiger und besser sein, bestimmte Aufgaben an Externe zu übertragen oder übertragene Aufgaben wieder in das Unternehmen zu integrieren (zB Rechnungswesen, Transportleistungen etc).